

Werk

Titel: 4. Deutsche Kaiserzeit (911-1250)

Ort: Marburg Lahn

Jahr: 1951

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0008|log45

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

4. Deutsche Kaiserzeit

(911—1250)

Karl Hampe, Das Hochmittelalter. Geschichte des Abendlandes von 900—1250, München 1949, Droemersch Verlag, 439 S. — Es handelt sich um eine textlich unveränderte Neuauflage des 1932 zuerst erschienenen Werkes. Hinzugekommen sind, rein ausstattungsmäßig, 33 Bildseiten und eine Stammtafel, außerdem ein Nachwort von G. Tellenbach. Daß man es unterließ, das Buch auf den neuesten Stand der Forschung zu bringen, rechtfertigt der Hg. mit der besonderen Schwierigkeit, an Hampes historischer Schau und schriftstellerischer Eigenart auch nur das Geringste zu ändern. Nicht einmal die inzwischen entstandene Fachliteratur ist als Ersatz dafür hinzugefügt, denn das Buch erschien auch in seiner ersten Ausgabe ohne jeden Literatur- und Quellennachweis. T. zeigt aber sehr klar und entschieden, wenn auch in behutsam schonenden Sätzen, die Grenzen der Hampeschen Darstellung auf. Es sei notwendig, in einer zukünftigen Beschreibung des behandelten Zeitraumes die umwälzenden Erkenntnisse der Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, wie auch die jüngsten Arbeiten auf dem Gebiet der Ideengeschichte sehr viel stärker zu berücksichtigen, eine Forderung, die übrigens von einem Teile der Kritik schon anlässlich der Erstausgabe ausgesprochen worden ist. Dabei werde sich der Schwerpunkt der Darstellung weitaus öfter vom Imperium auf die übrigen europäischen Staaten verlagern, als das noch bei Hampes Betrachtungsweise der Fall ist. Erst dadurch würde es zu einer wirklichen Geschichte des Abendlandes kommen.

Allgemeine
Darstellungen und
Untersuchungen

F. W.

Elisabeth Bach, Politische Begriffe und Gedanken sächsischer Geschichtsschreiber der Ottonenzeit, Diss. Münster 1948, V u. 60 S. — Mit ihrem Programm, die Geschichtsschreibung als unmittelbares Zeugnis für das politische Denken auszuwerten, begibt sich Vf. auf ein bisher wenig bestelltes, dafür aber um so ergiebigeres Neuland. Sieht man von den Arbeiten der Bernheim-Schule ab, von deren geistesgeschichtlichem Schematismus Vf. mit Recht abrückt, so kann man auf diesem Gebiet allenfalls auf die freilich bahnbrechenden Arbeiten von Siegmund Hellmann, Johannes Spörl, Herbert Grundmann sowie auf die ausgezeichnete Analyse der Kaiserchronik verweisen, die E. F. Ohly nach Anregungen Schwieterings geboten hat. Zudem ist hierbei gerade die Ottonenzeit bisher förmlich umgangen worden. Bei dem Fehlen eingefahrener methodischer Gleise, das man der Anfängerin zugute halten darf, war es ein glücklicher Umstand, daß sie als Schülerin von H. Grundmann wertvolle Richtlinien besaß, die sich allerdings durch eine methodische Orientierung an den andern genannten Arbeiten hätten bereichern lassen. Ihre Ausführungen über die politische Gedankenwelt Widukinds, Thietmars und Bruns von Querfurt (mit vergleichenden Seitenblicken auf die Quedlinburger Annalen und den Continuator Reginonis) sind denn auch trotz der Beschränkung auf das „Ewig-Menschliche“, von einzelnen treffenden Beobachtungen abgesehen, weniger ergiebig als die anschließenden terminologischen Feststellungen über die Begriffe *terra*, *regio*, *provincia*, *partes*, *fines* und *patria*. Jedoch wird die Hoffnung, wenigstens eine brauchbare Materialsammlung zum Thema vorzufinden, leider enttäuscht: zahlreiche Kapitelangaben, besonders bei Thietmar, sind falsch,

und in den Quellenauszügen wimmelt es von sinnetstehenden Fehlern, denen Vf. gelegentlich selbst zum Opfer gefallen ist.

Helmut Beumann.

Anthony F. Czajkowski, *The congress of Gniezno in the year 1000*, *Speculum* 24 (1949) 339–356, schildert die vor dem Kriege auch bei uns, vor allem von Brackmann, oft erörterten Dinge, aber in einer die Quellen recht unkritisch zusammenwerfenden Weise und nur mit Berücksichtigung der neueren polnischen Literatur, so daß gegen die Auffassung im ganzen wie gegen zahlreiche Einzelheiten starke Bedenken erhoben werden müssen.

Henri Glaesener, *Les démêlés de Godefroid le Barbu avec Henri III et l'évêque Wazon*, *RHE.* 40 (1944/45) 141–170, bestimmt die Geburt Gottfrieds auf die Zeit um 1000–1005 und zeugt Heinrich III. mangelnden psychologischen Verständnisses in seinem, im übrigen erfolgreichen Kampf gegen die Lothringer. — Derselbe, *Un mariage fertile en conséquences*, ebd. 42 (1947) 379–416, handelt über die Heirat Gottfrieds mit Beatrix von Toskana.

W. H.

Irmgard Höß, *Die deutschen Stämme im Investiturstreit* (Maschinenschr. Diss. Jena 1945). — Die „noch lange nicht vollständig geklärte Frage ... nach dem Bestand der Stämme innerhalb des Reiches“ (Th. Mayer, *Fürsten und Staat*, 1950, S. 279), der erst neuerdings wieder eine Göttinger Diss. (Wolfram Graeser, *Auswärtige Beziehungen im politischen Leben der deutschen Stämme zur Zeit der Sachsen und Salier*. 911–1125 [1948], Maschinenschr.) nachgeht, untersucht die Vf. auf Anregung von W. Flach für die Zeit von den 60er Jahren des 11. Jhs bis 1098. Unter sorgfältiger Abwägung der Zeugnisstärke der Quellen weist Vf., ohne die Einzelpersönlichkeiten zu unterschätzen, nach, daß neben der zuerst vornehmlich in Süddeutschland auftretenden Fürstenopposition die Stämme wirksame Kräfte gegen die königliche Zentralgewalt entfaltet. Indes ergibt sich kein einheitliches Bild. Am kräftigsten sind die Sonderbestrebungen der Sachsen, bei denen die schwache Herzogsgewalt von der Tatkraft des Gesamtstammes überschattet wird. Sie und die zu ihnen in enger Bindung stehenden Thüringer, die Franken und Bayern gehen ungebrochen aus den schweren Kämpfen mit dem Königtum hervor. Dagegen wird das schwäbische Herzogtum, das am Anfang des behandelten Zeitabschnittes noch mit dem Stammesgebiet identisch ist, während des Bürgerkrieges von heftigen Parteikämpfen erschüttert. Hier in Schwaben, wo für die Ausbildung der Ministerialität bereits größere Ansätze vorhanden sind, löst sich die von Heinrich I. auf die Wechselwirkung von königlicher Zentral- und stammesmäßiger Partikulargewalt aufgebaute Struktur des Reiches allmählich auf, und die Bildung der ersten Territorien weist in den neuen Abschnitt der deutschen Verfassungsgeschichte hinüber.

H. Patze.

G. B. Picotti, *Ancora una parola su certe questioni gregoriane*, *Arch. della Dep. Romana di storia patria* 69 (1946) 117–130, kommt gegenüber kritischen Bemerkungen von R. Morghen (*Gregoriana*, *Arch. della Dep. Romana di storia patria* 66 [1943] 213–223) noch einmal auf seine früher aufgestellten Thesen (vgl. *DA.* 7, 339) über Geburtszeit und Geburtsort Gregors VII. und über seine angebliche Verwandtschaft mit den Pierleoni zurück und bleibt dabei bei seinen ersten Ausführungen. In einem Schlußwort (126–130) nimmt Morghen erneut dagegen Stellung.

Giovanni Battista Borino, *Quando e dove si fece monaco Ildebrando*, *Miscell. Giovanni Mercati* 5 (1946) 218–262. — Vf. untersucht in einer umfassenden Analyse der Quellen und in kritischer Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur die vielumstrittene Frage des Eintritts Gregors VII. ins Kloster. Seiner Ansicht nach hat die meiste Wahrscheinlichkeit für sich, daß Hildebrand in Cluny Mönch geworden ist. Die Zeit seines Eintritts müßte dann zwischen dem Tode Gregors VI. († nach 1047 Oktober 9) und der Wahl Leos IX. (1048 Dezember) gesetzt werden, mit dem er nach Rom zurückkehrte, so daß sein Aufenthalt als Mönch in Cluny nur von sehr kurzer Dauer gewesen sein kann. G. O.

D. N. Huyghebaert, *Un légat de Grégoire VII en France: Warmond de Vienne*, *RHE.* 40 (1944/45) 187–200, macht auf einen übersehenen Legaten Gregors VII. und seine Tätigkeit in Flandern 1078 aufmerksam.

Chr. Courtois, *Grégoire VII et l'Afrique du Nord*, *RH.* 195 (1945) 97–122 und 193–226. — Sammelt unter Heranziehung arabischer Quellen Zeugnisse für die Fortexistenz christlicher Gemeinden in Nordafrika bis zur Mitte des 12. Jh.s und gewinnt so die Voraussetzungen zu einer besseren Interpretation der Briefe Gregors nach Afrika (*Reg. I* 22, 23, III 19–21). Die Arbeit wird ergänzt durch R. S. Lopez, *Le facteur économique dans la politique africaine des papes*, ebd. 198 (1947) 178–188.

A. Fliche, *Premiers résultats d'une enquête sur la réforme Grégorienne dans les diocèses français*, *Comptes rendus de l'Acad. des Inscriptions* 1944, 162–180. — Berichtet über die Diözesen der Kirchenprovinz Narbonne. Trotzdem dieses Beispiel — wegen des Fehlens einer straffen Staatsgewalt — nicht besonders glücklich gewählt ist, bestätigt doch die Musterung des gesamten lokalen Quellenmaterials, daß man den propagandistischen Übertreibungen der Reformen gegenüber vorsichtig sein muß; eine Erfahrung, die wir an Hand des deutschen Materials eigentlich schon lange gemacht haben. W. H.

Ch. Dereine, *Les origines de Prémontré*, *RHE.* 42 (1947) 352–378. — Derselbe, *Les coutumiers de S. Quentin de Beauvais et de Springiersbach*, ebd. 43 (1948) 411–442. — Derselbe, *Notes sur l'influence de la règle de Grégoire VII pour chanoines réguliers*, ebd. 512–514.

B. Leib, *Jean Doukas, César et moine. Son jeu politique à Byzance de 1067 à 1081*, *Anal. Boll.* 68 (1950) 163–180.

Gottfried von Bouillon wird große Mode, nicht nur in Belgien, wo man ihm schon im romantischen 19. Jh. ein Denkmal in Brüssel setzte — offenbar als einer Art Ahnherrn des belgischen Reiches —, sondern auch in Amerika. Von dort wird eine große Biographie angekündigt: J. C. Andressohn, *The ancestry and life of Godfrey of Bouillon* (*Indiana Univ. Publ., Social Stud. ser. 5*) Bloomington, Ind. 1947, Univ. Press, die wir nicht gesehen haben. Der Aufsatz von H. Doreby, *Godefroid de Bouillon, duc de Basse-Lotharingie*, *Rev. belge* 26 (1948) 961–999, beschäftigt sich mit der Zeit vor dem Antritt des Kreuzzuges und ersetzt die ältere Arbeit von K. Breysig in der *Westdt. Zs.* 17. Die letzte Phase des ersten Kreuzzuges, nachdem Gottfried schon zum Beschützer des hl. Grabes gewählt war, betreffen die Bemerkungen von H. Glaesener, *Autour de la bataille d'Ascalon*, ebd. 27 (1949) 112–130.

Anton Michel, Die byzantinische und römische Werbung um Symeon II. von Jerusalem (1085/86), ZKG. 62 (1942/43) 164–177, bespricht eine in die dogmatische Diskussion zwischen der abend- und der morgenländischen Kirche gehörige Schrift, die V. Grumel fälschlich ein paar Jahre später einordnen wollte. W. H.

St. Runciman, The holy lance found at Antioch, Anal. Boll. 68 (1950) 197–209.

Das Buch von Pierre David, Études historiques sur la Galice et le Portugal du VI^e au XII^e siècle (Collection portugaise publiée sous le patronage de l'Institut français au Portugal 7), Lissabon 1947, Livraria Portugália Editora, XIV u. 579 S., handelt in einem Abschnitt (S. 441–501) auch über „L'énigme de Maurice Bourdin“, den ephemeren Gegenpapst Heinrichs V.

Bischof Heinrich II. von Chur wurde nach einem längeren Prozeß i. J. 1194 von Papst Coelestin III. abgesetzt. Das Nähere erfährt man aus einer Dekretale, die, bisher nur unvollständig gedruckt, fälschlich Innozenz III. zugeschrieben und übersehen worden war. Sie ist nicht nur kirchenrechtlich interessant, sondern der Vorfall ist, da er in die Zeit der höchsten Spannung zwischen dem Papst und Heinrich VI. fällt und einen Reichsfürsten betrifft, auch reichsgeschichtlich von erheblicher Bedeutung, wie ich nachzuweisen suchte in der ZSchwG. 29 (1949) 154–194 (Das Ende des Bischofs Heinrich II. von Chur).

W. H. (Selbstanzeige).

Ahasver v. Brandt, Neuere skandinavische Anschauungen zur Frühgeschichte des Ostseebereiches (10.–12. Jh.). Ein Forschungsbericht, Die Welt als Geschichte 10 (1950) 56–66. — Macht mit den Tendenzen der nordeuropäischen Historiographie im letzten Jahrzehnt bekannt, wo sich mit zunehmender Deutlichkeit eine Abkehr von der „romantisch-traditionalistischen“ (deutschen) zur angelsächsisch bestimmten soziologischen Betrachtungsweise vollzieht. Der daraus hervorgehende Methodenstreit hat eine Verfeinerung der Quellenkritik sowohl wie das Bestreben, das konventionelle Geschichtsbild zu revidieren, hervorgerufen. Bei dem von Birger Nerman, L. Weibull, Wessen, N. Tiberg und St. Bolin behandelten Problem der Periodisierung und Datierung der sog. Wikingerzeit sind von besonderer Bedeutung die Forschungen des letzteren, der auf Grund der Auswertung gotländischer Münzfunde die bekannte These Pirennes vom Absterben des Orienthandels zu Beginn der Karolingerzeit ablehnt und dessen Fortdauer bis ca. 850 unter fränkischer Vermittlung und bis gegen 1050 in direkter Verbindung über Rußland nachzuweisen sucht. Die dem Erlahmen der schwedischen Einwirkung folgende Entwicklung einer russischen Eigenwirtschaft schuf nach der These M. Stenbergers und St. Bolins die Voraussetzungen für die deutsche Erschließung des Ostseeraumes von etwa 1100 ab, bei der man eine bedeutende skandinavische Komponente (schwedische Kolonisation Finnlands!) mehr als bisher beachten sollte. L. Weibull, der innerhalb der historiographischen Gruppierung des Nordens dem „kritischen“ Lager zuzurechnen ist, setzt die unter Waldemar I. bezeugte gotländische Knutsgilde (die mit einer Anzahl ebenso benannter Kaufmannsverbindungen im dänischen Reich in organisatorischem Zusammenhang stand) in Parallele zu der deutschen *universitas mercatorum* auf Gotland und sieht in ihr ein gleichwertiges Gegenstück zu der werdenden deut-

schen Hanse, eine Auffassung, der gewichtige Gründe entgegengestellt werden können. K.-E. H.

J. Boussard, Les mercenaires au XII^e siècle. Henri II Plantegenet et les origines de l'armée de métier, BÉCh. 106 (1945—1946) 189—224, stellt in einem raschen Überblick über die Feldzüge Heinrichs II. in Frankreich und England fest, daß der König seine großen Erfolge in der Hauptsache der Verwendung von Söldnern verdankt, und daß seine schließliche Niederlage in Frankreich der Tatsache zuzuschreiben ist, daß sich sein Gegner Philipp August ebenfalls solcher Truppen bediente. Am Schluß werden übertreibende Angaben der zeitgenössischen Chronisten über die Größe dieser Truppenkörper richtiggestellt und instruktive Ausführungen über die Bewaffnung, Taktik und den soldatischen Wert dieser Söldner gemacht. Der den gleichen Gegenstand behandelnde Aufsatz von H. Grundmann, Rotten und Brabanzonen. Söldner-Heere im 12. Jh., DA. 5 (1942) 419—492, ist dem Vf. unbekannt geblieben. G. O.

Richard Hennig, Die Vinlandreise des ersten Grönlandbischofs Eirik im Jahre 1121, Forsch. u. Fortschr. 25 (1949) 32—33. — In Auseinandersetzung mit der neueren Literatur über die wortarmen Quellen tritt H. dafür ein, daß 1121 in Vinland eine normannische Kolonie bestand, die Eirik in Ausübung seiner bischöflichen Amtspflichten besucht habe. K.-E. H.

Curtis H. Walker, Eleanor of Aquitaine and the disaster at Cadmos mountain on the second crusade, AHR. 55 (1949/50) 857—861, zeigt, daß Eleanor an einer militärischen Schlappe im Cadmusgebirge in Kleinasien (südlich Laodicea) während des Vormarsches des zweiten Kreuzzuges unschuldig ist und daß entgegenstehende Behauptungen Erfindungen neuerer Historiker sind. W. H.

Oluf Kolsrud (†), Kardinal-legaten Nicolaus av Albano i Noreg 1152 = Nye dokument til norsk historie millom 1152 og 1194 II (norw.) Hist. tidskr. 33/8 (1945) 485—512. — Bezieht sich auf die 15 „Canones von 1164“, die W. Holtzmann, DA. 2 (1938) 376 ff. veröffentlicht hat; nähere Prüfung scheint zu ergeben, daß sie nicht erst im Zusammenhang mit dem Krönungseid des Königs Magnus Erlingsson entstanden sind, sondern ältere, allgemeinkirchliche Rechtssätze darstellen, die *apostolica auctoritate* von dem Legaten Nikolaus von Albano (dem späteren Hadrian IV.) gelegentlich seines Aufenthaltes in Norwegen 1152 verkündet wurden, um Norwegen überhaupt *in lege christiana* zu organisieren. A. v. B.

E. Walberg, Remarques sur une lettre de Saint Guillaume abbé de Saint-Thomas-du-Paraclet (Aebelholt), Classica et Mediaevalia 9 (1947) 231—245. — In der oben S. 328 erwähnten Polemik über die angebliche Zusammenkunft Alexanders III. mit Wichmann von Magdeburg im April 1165 hat W. noch einmal das Wort ergriffen und lehnt, m. E. mit Recht, Weibulls These ab. Schon das Itinerar des Papstes in den fraglichen Wochen macht dies angebliche Treffen unmöglich. W. H.

Sigvard Skov, Erkebiskop Anders Suneson og pavestolen, Scandia XIX 2 (1948/49) 169—195. — Auf den bekannten Erzbischof von Lund war seit 1204 und 1206 die tatsächliche Durchführung der päpstlichen Politik im Norden durch Innozenz III. delegiert worden. Die Befugnisse, die der Papst dem Erzbischof übertrug, waren ungewöhnlich weitgehend

und bezeugen zugleich, wie wichtig Dänemark für Innozenz im Rahmen seiner Kaiserpolitik war. Waldemar II. von Dänemark und Suneson haben die hierdurch gegebenen Vollmachten ausgenutzt, um ihre imperialistische Ostseepolitik voranzutreiben und namentlich die baltischen Eroberungen kirchlich und territorial zu sichern. Gleiches galt auch von der Ausübung des kirchlichen Primats über Schweden, der Lund zustand und den Suneson dank seiner guten Beziehungen nach Rom als letzter wirksam hat ausüben können. A. v. B.

A. Fliche schildert in der RHE. 44 (1949) 87–152 „Innocent III et la réforme de l'église“ auf dem Hintergrund eines etwas düsteren Bildes von dem „déclin moral de la société occidentale“, den er aus den Kreuzzügen erklärt. W. H.

Aubrey Gwynn, Saint Lawrence O'Toole as legate in Ireland (1179–1180), Anal. Boll. 68 (1950) 223–240.

C. R. Cheney, King John and the papal interdict, Bull. of the John Rylands Library 31 (1948) 3–25, schildert auf Grund eines umfangreichen, aber lückenhaften Materials die Auswirkungen des fünfjährigen päpstlichen Interdikts auf Verfassung und inneres Leben der Kirche in England sowie die, vorzugsweise wirtschaftlichen, Gegenmaßnahmen der Krone.

Robert Lee Wolff, The 'second Bulgarian empire'. Its origin and history to 1204, Speculum 24 (1949) 167–206. — Behandelt im wesentlichen die für das byzantinische Reich am Vorabend des vierten Kreuzzuges so lebensgefährlichen Kämpfe seit 1186 und ist wertvoll durch die vielen bibliographischen Hinweise auf rumänische und bulgarische Literatur, in der mit Leidenschaft und nicht ohne nationalistische Tendenz die Frage erörtert wird, ob die Walachen zwischen Donau und Balkan Bulgaren oder Walachen waren. Für die Zeit seit dem Untergang des ersten Bulgarenreiches (1013) ist nur sicher, daß das ehemals bulgarische Gebiet zwei byzantinische Dukatsbezirke bildete.

In der EHR. ist eine Kontroverse ausgefochten über die zweite Ehe König Johanns mit Isabella von Angoulême, der früheren Verlobten des Hugo von Lusignan, die schließlich zum Verlust der Normandie führte. H. G. Richardson, "The marriage and coronation of Isabella of Angoulême" 61 (1946) 289–314, wollte eine Verlobung schon Anfang 1200 annehmen; der Ausbruch des Krieges im Hochsommer habe mit der im Einverständnis mit den Lusignans geschlossenen Ehe nichts zu tun gehabt. Demgegenüber traten Fr. A. Cazel jr. und S. Painter, "The marriage of Isabella of Angoulême", 63 (1948) 83–89, wieder zu der früheren Auffassung. Der in den Urkunden der Zeit mehrfach vorkommende Ausdruck *de uxore desponsata* habe mit Verlobung oder Eheschluß nichts zu tun, sondern verweise nur auf einen legitimen Leibeserben.

Dorothy M. Williamson, Some aspects of the legation of cardinal Otto in England 1237–41, EHR. 64 (1949) 145–174, erörtert mit der genannten Legatur zusammenhängende Fragen; diese war vielleicht die wirksamste in der ma. Kirchengeschichte Englands. Ein Legaturregister ist nicht erhalten, aber Vf. hat eine lange Liste von Akten Ottos zusammenstellen können.

Ferd. Bernini, Come si preparò la rovina di Federico II, Riv. stor. italiana 60 (1948) 204–249. — Schildert die mannigfachen Verbindungen der Stadtadelsfamilien von Parma untereinander und mit den

Fieschi in Genua, denen nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe ghibellinischer Familien gegenüberstand. Hierin und in den neuen geistigen Strömungen im niederen Bürgertum erblickt B. die Ursache für das Scheitern Friedrichs II. in Oberitalien, wofür die Parmeser Katastrophe von 1247 symptomatisch wurde.

W. H.

Pietro Guidi, Serie dei vescovi di Lucca nel secolo XIII, Riv. di storia della Chiesa in Italia 2 (1948) 77–84, bringt Berichtigungen und Erweiterungen zu der bei Eubel gegebenen Liste.

G. O.

Zur Handelsgeschichte des hohen MAs. verzeichnen wir: H.C. Krueger, "Early Genoese trade with atlantic Marocco", *Medievalia et Humanistica* 3 (1945) 3–15 und N. Denholm-Young, "The merchants of Cahors", ebd. 4 (1946) 37–44.

Cecil Roth, Genoese Jews in the thirteenth century, *Speculum* 25 (1950) 190–197, bringt einige Urkunden bei, welche doch eine ausgedehntere Judengemeinde in Genua erkennen lassen, als man bisher glaubte. Eine enthält sogar einen 28 Nummern umfassenden Katalog hebräischer Bücher (von 1231).

Mit der byzantinischen Wirtschaftsgeschichte beschäftigen sich mehrere Aufsätze in den letzten Jahrgängen der *Class. et Mediaev.*: E. Blach, *Les lois agraires byzantines du X^e siècle* (5, 1942, 70–91), J. Danstrup, *Indirect taxation in Byzantium* (8, 1946, 139–167) und ders. *Verf., The state and landed property in Byzantium to c. 1250* (8, 1946, 279–290).

W. H.

Heinrich Mitteis, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle*, 2. erw. Aufl., Brunn-München-Wien 1944, Rohrer, 244 S. — Die erste im Jahre 1938 erschienene Auflage dieses Buches ist in dieser Zeitschrift nur kurz angezeigt (vgl. W. Holtzmann, *DA.* 3, 288). Es soll deshalb jetzt auf den Inhalt des Werkes etwas ausführlicher eingegangen werden, zumal sich die zweite Auflage nicht wesentlich von der ersten unterscheidet und hauptsächlich nur die inzwischen erschienene neuere Literatur verarbeitet. Das epochemachende Ereignis in der Geschichte der deutschen Königswahl sieht M. in der Doppelwahl des Jahres 1198. Mit ihr beginnt er dementsprechend den zweiten Teil des Buches, dem er jetzt die Überschrift „Die Fürstenwahl“ gibt, während der erste Teil unter dem Begriff der „Volkswahl“ zusammengefaßt wird. Dabei kann man aber nach M. bis zum Jahre 1198 streng genommen nicht von einer Wahl als einem alleinigen Rechtsakt sprechen. „Es gibt nur in sich zusammenhängende Erhebungsakte von oft mehrjähriger Dauer, in die die Wahl fest eingliedert ist“ (S. 229). Die Geschlossenheit des ganzen Vorganges, wie sie noch in ottonischer Zeit bestand, beginnt sich im 11. Jh. allmählich aufzulösen. Man beginnt zwischen der Wahl als Auslese und der Kur als Eignungsprüfung und endgültiger Annahme zu unterscheiden. Im einzelnen untersucht M. die rechtliche Bedeutung der Erhebungsakte. Als Leitgedanke, der das Thronerhebungsrecht zusammenfaßt, erscheint ihm dabei die Folgepflicht, für die allerdings nicht das Prinzip der Majorität, sondern die Autorität der Führer maßgebend war. Im 12. Jh. tritt ein allmählicher Übergang von der Volkswahl durch die Fürsten zur alleinigen Fürstenwahl dadurch ein, daß an die Stelle der vier Altstämme als der Wahlverbände vier Fürsten treten. Dieses Hervortreten von vier Fürsten sieht M. — gestützt auf den Bericht Ottos von Freising — zum erstenmal bei der Wahl Lothars, wo vier

Rechts-
geschichte

Fürsten, allerdings noch als Kandidaten, erscheinen. Die Doppelwahl von 1198 wird deshalb entscheidend, weil unter dem Einfluß der juristischen und prozessualen Begriffe des kanonischen Rechtes die Wahl aus dem ganzen Erhebungsverfahren herausgelöst und als selbständiger Rechtsakt betrachtet wird. Den Verhandlungen, die sich an die Wahl Philipps von Schwaben und Ottos IV. anschlossen, hat M. seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Mit der wichtigen Feststellung, daß die staufische Wahlerklärung nach der originalen Lesart nicht von einer Wahl *in imperatorem*, sondern vielmehr *in imperaturam Romani soli* spricht, wird der staufischen Kaiserwahllehre die eigentliche Schärfe gegen die römische Kurie genommen. Die Vorstellung einer kaiserlichen Wahrung ist zugleich auch ein Zeichen dafür, wie sich im Rechtsdenken der Zeit ein Unterschied zwischen einem „Staatskaisertum“ als der höchsten Würde der Nation und dem alten „Reichskaisertum“ als der höchsten Würde der Christenheit ausbildet. Allerdings wird man, wie M. mit Recht betont, diesen Unterschied nicht überschätzen dürfen. Ein anderes wichtiges Moment der Wahl von 1198 sieht M. darin, daß nach dem Bericht Rogers von Hoveden vier Fürsten als für die Wahl unentbehrlich angesehen würden. Zu den Erfordernissen einer gültigen Wahl habe es in Zukunft gehört, daß diese vier Fürsten, die drei rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf bei Rhein als Königsrichter, nicht übergangen würden, was nach M. bei den folgenden Wahlen auch jeweils innegehalten sei; doch scheint mir seine Beweisführung in diesem Punkte nicht immer überzeugend zu sein (vgl. bereits R. Holtzmann, HZ. 160, 564 ff.). Auch weiter blieb nach M. die Mindestzahl von vier Fürsten maßgebend. Die Abschließung des Kurkollegs und die endgültige Festlegung der Siebenzahl war dadurch gegeben, daß nur so die Bildung zweier beschlußfähiger Wahlkörper vermieden wurde. Auch für diese spätere Entwicklung des Königswahlrechtes sieht M. den Rechtsgedanken der Folgepflicht als bestimmend an: Die Minderheit mußte der Majorität folgen, so daß die Einmütigkeit der Wahl gewahrt blieb. Die Folgepflicht ist zugleich die Brücke, die vom Thronerhebungsverfahren zur Gerichtsverfassung führt. Wenn sie von M. wiederholt als der Leitgedanke des Wahlrechtes herausgestellt wird, so hat dem W. Weizsäcker, ZRG. Germ. Abt. 59 (1939) 394 ff., mit gewichtigen Gründen widersprochen. Wenn man so dem Vf. in manchen Punkten nicht zustimmen kann, so wird man doch die anregende Wirkung, die von diesem wie seinen anderen Büchern ausgeht, durchaus anerkennen. (Diese Anzeige ist bereits 1945 abgeschlossen). K. Jordan.

Fritz Rörig, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte, Abh. d. dt. Ak. zu Berlin, Jg. 1945/46, phil.-hist. Kl. 6, Berlin 1948, Akademie-Verlag, 51 S. — R. vertritt noch ausdrücklicher als Mitteis die Meinung, daß in der Frühzeit des deutschen Königtums von Konrad I. ab die Designation des Nachfolgers das eigentlich konstituierende Moment bei der Thronerhebung gewesen sei. Den Wahlgedanken führt R. im wesentlichen auf kirchliche Einflüsse zurück; die Wahl Rudolfs von Rheinfelden 1077 sei die erste eigentliche Königswahl gewesen.

Johannes Ramackers, Zur ersten deutschen Königskrönung in Aachen (936), Zs. d. Aachener Gesch.-Ver. 62 (1949) 45–56 und 116–118, schließt sich im wesentlichen der von F. Rörig vorgetragenen Auffassung an. W. H.

Walter Schlosinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 381–440. — S. gewinnt dem in letzter Zeit fast zuviel behandelten Thema (vgl. oben S. 609f. und unten) einige neue wesentliche Seiten ab, vor allem durch eingehende Berücksichtigung des germanischen Elements. So sind seine deutschen Belege für die Vorstellung vom Heil des Königs (S. 401) außerordentlich wichtig. Auch der Vergleich der lat. Quellen mit den ahd. und dem Heliand erweist sich als äußerst fruchtbar, um verständlich zu machen, was die Quellen meinen. Der Aufsatz ist so ein wichtiger Beitrag zum Übersetzungsproblem. Förderlich ist auch der Vergleich des Erbanges (Teilung) bei Reich und Haus (S. 412 ff.). Dagegen scheint mir fraglich, ob man wirklich der Huldigung die rechtsbegründende Kraft bei der Wahl zuschreiben darf (S. 423 ff.). Auch die starke Betonung des Gefolgschaftsgedankens für das allgemeine Untertanenverhältnis erweckt Bedenken.

Martin Lintzel, Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 46–63. — Um die Literatur über die Königswahl nicht unnötig anschwellen zu lassen, beschränkt sich L. auf eine kurze Darlegung seines Standpunktes, vor allem gegenüber Tellenbach und Rörig (vgl. oben S. 610). Er scheint mir Recht zu haben mit der Warnung, daß Geblütsrecht und Designation gegenüber der Wahl nicht überschätzt werden dürfen: weder jenes noch diese geben dem dadurch Begünstigten ein ausschließliches Recht; die Großen (nicht die Herzöge) konnten sich u. U. auch anders entscheiden. Daß sie es oft nicht taten, ist ein politisches, kein rechtliches Faktum. L. weist besonders auf Thietmars Bericht über die Wahl von 1002 hin, der nicht seiner Bedeutung entsprechend gewürdigt werde.

Helmut Beumann, Sakrale Legitimierung des Herrschers der ottonischen Zeit, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 1–45. Derselbe, Widukind von Korvey als Geschichtsschreiber und seine politische Gedankenwelt, Westfalen 27 (1948) 161–176. — Der erste Aufsatz sucht den Vorhang zu lüften, der bei den meisten Autoren den vorchristlichen Hintergrund ihrer Anschauung verdeckt (S. 44). Widukind benützte, um Heinrichs fehlendes Geblütsrecht zu ersetzen, den germanischen Heilsbegriff: *fortuna* und *mores* (in Konrads I. Rede bei der Designation I 25), *virtus* und *constantia* (I 12) bezeichnen ihn; auch Otto, der Vater Heinrichs I., sei ihm als Inhaber des *summum imperium*, einer faktischen Hegemonie, Heilsträger. Das wirft schwere Übersetzungsprobleme auf: so berechtigt die Frage nach vorchristlichen Vorstellungen Widukinds ist, so schwierig ist es doch, anzunehmen, daß der Heilsbegriff, der in der Designationsrede Konrads deutlich genug durchschimmert, andernorts so undeutlich bezeichnet sein soll (vgl. dazu auch Schlosinger im oben angezeigten Aufsatz, dessen Ausführungen tiefer dringen und weiter führen). Eine *translatio imperii* hat Widukind, wie B. richtig darlegt, so wenig gekannt wie die Mehrzahl der karolingischen und ottonischen Geschichtsschreiber. An ihrer Stelle lasse er das Heil der Franken, in den Gebeinen des heiligen Veit konkretisiert, an die Sachsen übergehen (S. 22) — eine Auslegung der wichtigen Stelle I 34, die m. E. wenigstens nicht beweisbar ist. Von da aus kommt B. zu einer neuen Deutung der Nachrichten der Vita Mathildis über Ottos Kaisertum. In einer scharfsinnigen Beweisführung, die freilich infolge zu großer Subtilität nicht überall überzeugt, legt B. dar, daß auch die Vita das Königtum der Ottonen in früheren Vorgängen vorgezeichnet findet und wie Widukind ein Heerkaisertum

Ottos kennt. — Der zweite Aufsatz nimmt die Ergebnisse eines Buches über Widukind, das demnächst erscheinen soll, vorweg. B. fordert zunächst mit guten Gründen eine wirklich historiographische, eine philologische Einstellung gegenüber Widukind. Es geht ihm um dessen politische Gedankenwelt, die „Perspektive“, die sein Werk geformt hat. Zwei verschiedene Absichten glaubt er zu erkennen — die ursprüngliche aus Kap. I 1 ersichtliche: dem Adel Sachsens durch Darstellung seiner Taten seine Gefolgschaftstreue zu bezeugen (daß *principes* nicht auf die Herrscher, sondern auf den Adel geht, ist überzeugend, da es Widukinds Sprachgebrauch entspricht; gegen die Deutung der *devotio* als Gefolgschaftstreue spricht jedoch das zweimalige Vorkommen des Wortes in der Praefatio im üblichen Sinne von „Ergebenheit“); zweitens die gewandelte Absicht, die sich aus der nachträglichen Widmung an Mathilde ergab: den Preis des Herrscherhauses. In anregenden Ausführungen legt Vf. Widukinds Stellung zu Dichtung und Geschichtsschreibung dar. Als eine Darstellungsform erkennt er einerseits den historischen Erzählstil nach römischem Muster (Sallust), andererseits die dramatische oder anekdotische Episode. Widukinds wichtigster politischer Gesichtspunkt ist nach B. der Wunsch, dem Sachsenstamm Gleichberechtigung mit den Franken, seinem Herzogshaus ein Geblütsrecht auf die Krone zuzuweisen. Dem dient sein Begriff der *virtus*, die er bei den Sachsen in besonderem Maß findet; dem seine Vorstellung, daß *fortuna* und *mores* Heinrich im Gegensatz zu Konrad auszeichnen. Widukinds Stellungnahme zu Ottos Kaisertum ist bestimmt von seiner ausgesprochen profanen Einstellung. Das universale Kaisertum hat er abgelehnt, nur ein hegemoniales anerkannt; wenn er am Schluß seines Werkes vom *imperator Romanorum rex gentium* spricht, so ist dieser Genitiv „der Römer“ als Einschränkung zu fassen, als Ablehnung des universalen Begriffes. Es ist noch nicht Zeit, zu diesen Thesen B.s kritisch Stellung zu nehmen, solange die ausführliche Begründung noch aussteht. Doch sei ein leiser Zweifel nicht verschwiegen, ob B. nicht hier und da aus dem Wunsch nach geistesgeschichtlicher Deutung zu viel aus der Quelle herausliest. Im ganzen wird man aus seinem Buch fruchtbare Anregung erwarten dürfen. R. B.

Helmut Beumann, Das imperiale Königtum im 10. Jh., Die Welt als Gesch. 10 (1950) 117–130, kommt noch einmal auf die in letzter Zeit so oft erörterte Frage eines sog. „romfreien“ Kaisertums zu sprechen. Zustimmung verdient die glückliche, weil weniger mißverständliche Bezeichnung „imperiales Königtum“ und die starke Betonung der Vorstellung von einem „Reichsvolk“, das die Herrschaft trägt und das in der Karolingerzeit und hierdurch bestimmend auch für die deutsche Zeit die Franken waren. Zu Einzelheiten möchte ich Fragezeichen setzen: in der Frage des Heiratsprojektes zwischen Karl d. Gr. und Irene scheint mir B. etwas allzu gutgläubig Ohnsorge (Zweikaiserproblem S. 20) zu folgen, der seine Behauptung, die Kurie habe nach dem Tode Liutgards (4. Juni 800) den Plan einer Wiederverheiratung Karls mit Irene ausgeheckt, zwar aufgestellt, aber nicht bewiesen hat. Ich kann das vorläufig nur als eine kühne Hypothese ansehen. Und was B. S. 125 über den Bullenstempel Ludwigs d. Fr. *Renovatio regni Francorum* vorbringt, daß das nämlich heißen soll: „Erneuerung [des *Romanum imperium*] durch die Franken“ (..., Genetivus subjectivus ... die Erneuerung ist Gegenstand der fränkischen Politik“), das ist mir doch höchst fragwürdig, und ich kann das keineswegs als eine überaus „geniale Formel“, sondern nur als gewagtes Interpretationskunststück ansehen. Denn das, was B. meint,

hätte mittellateinisch: *Renovatio imperii per Francos* geheißen, und wenn man Ludwig d. Fr. so viel Genie zutraut, dann sollte man ihm doch zunächst auch ausreichende Lateinkenntnisse zutrauen. Ich halte ihn für das zweite eher imstande als für das erste.

H. G. Richardson, The English coronation oath, *Speculum* 24 (1949) 44–75, beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage, wann die drei älteren Krönungsversprechen (zuletzt formuliert im sog. Anselm-Ordo) durch ein viertes erweitert wurden, das den König auf die Beobachtung der Kronrechte verpflichtete. Er glaubt, daß das zuerst in den Anfängen Heinrichs III. der Fall war. W. H.

Eirik Vandvik, Magnus Erlingssons kroningseid, (norw.) *Hist. tidskr.* 34/9 (1949) 625–637. — Die bereits von Kolsrud und W. Holtzmann (s. o. S. 607) untersuchte Eidesformel wird vom philol. Standpunkt aus erneut überprüft. Der vierte Punkt des Krönungsversprechens (*in spiritualibus ... respondebo*) wird als absichtlich zweideutige, geistliche Formulierung hingestellt, die schon vor den Krönungsverhandlungen fertig vorlag; danach geht die kirchliche Verpflichtung des Königs noch weiter, als bisher angenommen.

Johan Schreiner, De første kongekroninger i Norden, (norw.) *Hist. tidskr.* 34/7 (1949) 518–534. — Untersucht die staatsrechtliche Veränderung, die in den drei nordischen Krönungen von 1163 (Norwegen), 1170 (Dänemark), 1210 (Schweden) sichtbar wird, indem hier erstmalig die einheimischen Rechtsformen verlassen und an kirchlich-gemeineuropäischen Brauch angeknüpft wird; darin dokumentiert sich jeweils ein Bündnis zwischen Königtum und Papstkirche nach westeuropäischem Vorbild, das sich jedoch gegenüber feudalistischen Tendenzen später nicht halten kann.

Johan Schreiner, Tronfølgeoven av 1260, (norw.) *Hist. tidskr.* 34/9 (1949) 638–644. — Das norw. Thronfolgesetz von 1260, verglichen mit dem Vorgang von 1163, zeigt ein beginnendes Übergewicht weltlich-aristokratischer Ansichten gegenüber den vorher herrschenden kirchenrechtlich geprägten Bestimmungen über das kgl. Erbrecht. A. v. B.

Walter Kienast, Untertaneneid und Treuvorbehalt. Ein Kapitel aus der vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, *ZRG. Germ. Abt.* 66 (1948) 111–147. — Die wichtige Frage, ob ein Treuvorbehalt der Aftervasallen gegen den König üblich war, sucht K. vergleichend zu lösen. Er kommt zu klaren Ergebnissen: im normannischen England (sowie in dem nicht mitbehandelten Sizilien) ist der Treuvorbehalt und ein allgemeiner Untertaneneid üblich und eine wirksame Handhabe des Königtums für die Erhaltung der Zentralgewalt. In Frankreich ist er (entgegen einem Teil der Literatur) nicht üblich. Nur wenige vereinzelte Zeugnisse sprechen dafür; eine Fülle urkundlicher Nachrichten zeigt, daß er auch von Philipp August und seinen Nachfolgern nicht durchgesetzt werden konnte. Anderer Ansicht ist überwiegend die ma. Rechtsliteratur, wohl unter Einfluß des kaiserlichen Rechts (*Digesten*, *Beschlüsse von Roncalia*). In Deutschland spricht eine Wipostelle (c. 20) unzweideutig für, alle anderen Nachrichten aber bis auf Barbarossa sprechen kaum minder deutlich gegen den Treuvorbehalt der Aftervasallen. K. kommt zu dem Schluß, daß Wipo den Treuvorbehalt frei erfunden habe — eine verzweifelte Auskunft, aber, wie es scheint, die einzig mögliche. Friedrich I. schreibt 1158 in Roncalia (§ 10) vor, daß

bei allen Treueiden der Kaiser ausdrücklich ausgenommen werde. In Deutschland hat er das jedoch nicht durchsetzen können. In Italien, wo Treuevorbehalt und Untertaneneid sowenig üblich waren wie in Deutschland, hat er einen Treueid seit 1154 von der gesamten Bevölkerung immer wieder gefordert und vielfach auch erhalten. Selbst beim Konstanzer Frieden hat er ihn nach zähem Ringen durchgesetzt (§12). Doch haben sich die Aftervasallen in Wirklichkeit um diese Vorschrift meist nicht gekümmert. Immerhin finden sich Spuren der Wirkung bis 1198. Friedrich II. dagegen hat keinen Versuch gemacht, den Treuevorbehalt, den er für Sizilien festhielt, für Reichsitalien neu zu beleben. — Der bedeutende Aufsatz ist Vorbote eines Buches über den gleichen Gegenstand. Möge es K. bald vorlegen können! R. B.

Erik Bach, *Imperium Romanum, étude sur l'idéologie politique du XII^e siècle*, *Classica et Mediaevalia* 7 (1945) 138—145, vergleicht die bekannten Stellen bei Kinnamos und Otto von Freising und bemerkt, daß der von Friedrich I. vertretenen Ideologie der Gewalt (dem Rechte der Eroberung), dem romantischen Idealismus der Römer und dem Legitimus der Byzantiner doch als gemeinsame Vorstellung eine Erinnerung an das christlich gewordene Imperium (Konstantin und Justinian) zugrunde liege.

A. Stickler, *Der Schwerterbegriff bei Huguccio, Ephemerides Juris Canonici* 3 (Romae 1947) 201—242, macht im Verfolg früherer, bei Gratian einsetzender Untersuchungen darauf aufmerksam, daß dieser Lehrer Innocenz' III. neben der später allgemeinen Lehre von den zwei Schwertern noch einen älteren Schwerterbegriff kennt, der in dem *gladius spiritualis* die geistliche Strafgewalt (Exkommunikation), in dem *gladius materialis* (nicht *temporalis*) aber eine sich auf die materielle (körperliche) Natur des Menschen erstreckende Straf- und Zwangsgewalt der Kirche, d.h. des Papstes, erblickt. W. H.

Edmund E. Stengel, *Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes*, *ZRG. Germ. Abt.* 66 (1948) 294—342. — St.s wichtiger Beitrag geht den Anfängen des jüngeren Reichsfürstenstandes nach; die lehnrechtlichen Voraussetzungen (nur Lehn vom König oder geistlichen Fürsten zu haben; nicht rechtlich erforderlich scheint, daß sie selbst Vasallen haben) verbinden sich nach St. mit landrechtlichen: die Fürsten mußten Herzöge oder „herzogsgleich“ sein, d.h. über den Grafen stehen und der Herzogsgewalt ledig sein. Darin liegt ein Element des Anschlusses an den älteren Reichsfürstenstand, den die Stammesherzöge allein vertreten. Vom Herzogtum kommt auch in erster Linie der Begriff des „Landes“ her, des flächenhaft geschlossenen Raumes, auf den sich Landrecht und Landfrieden beziehen. Er wird vom Stammesherzogtum auf die neuen territorialen Herzogtümer übertragen, wie besonders in Bayern gut sichtbar wird. Schließlich kommt die bekannte Rolle der Blutgerichtsbarkeit hinzu, um die neue fürstliche Territorialmacht zu schaffen. Wichtig ist, wie die doppelte land- und lehnrechtliche Wurzel des jüngeren Fürstenstandes auch in den vier Fürstenerhebungen sichtbar wird, die bis 1313 bekannt sind: sie alle vereinigen bisheriges Allod, das zum Lehn umgestaltet wird, mit Reichslehn und begründen darauf die Fürstenwürde. Auf die Besprechung dieser Urkk., die den Aufsatz abschließt, sei daher besonders hingewiesen.

Heinrich Mitteis, *Zur staufischen Verfassungsgeschichte*, *ZRG. Germ. Abt.* 65 (1947) 316—337, bespricht eingehend und förderlich Band 9 der

Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde „Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I“ (1944), besonders die Beiträge Heiligs über das Privilegium minus und C. Erdmanns über die Gelnhäuser Urkunde.
R. B.

Irene Ott, Der Regalienbegriff im 12. Jh., ZRG. Kan. Abt. 35 (1948) 234–304. — Begriffsgeschichtliche Untersuchung in Auseinandersetzung mit A. Pöschl, Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen (Graz 1928), über die Entstehung des Regalienbegriffs in den deutschen Teilen des Imperiums im Zusammenhang mit der Strukturverschiebung des Reichsaufbaus durch den Investiturstreit und in den romanischen Reichsteilen, wo sie mit der anders gearteten Verfassungsstruktur und — in Italien — mit der Revindikationspolitik der Staufer zusammenhängt, und wo die Regalien vor allem finanziell nutzbare Rechte bedeuten. Ein Blick auf Frankreich zeigt die spezielle Bezogenheit dieses Problems auf das Imperium.
I. O. (Selbstanzeige).

E. W. Kemp, Pope Alexander III and the canonization of saints, Transactions of the royal hist. society 4th ser. 27 (1945) 13–28, bespricht die einzelnen Kanonisationsfälle unter Alexander III. unter Polemik gegen St. Kuttner, der die päpstliche Prärogative als anerkanntes Recht doch allzusehr in den Anfang des 13. Jhs herabzudrücken suche. Die Praxis und die allgemeine Anerkennung spreche dafür, daß man ein päpstliches Kanonisationsrecht schon zu Zeiten Alexanders III. anerkannt habe. In größerem Zusammenhange bespricht derselbe Vf. diese Fragen in seinem Buche „Canonization and authority in the western church“, Oxford 1948, University-Press, 196 S. Er verfolgt darin den Weg der Kanonisierung von dem Heiligenkult der frühen Kirche über die Merowingerzeit zu der von den Bischöfen kontrollierten Kanonisation des 9.–12. Jhs und dann das Aufkommen des päpstlichen Kanonisationsrechtes, das natürlich mit der Ausbildung des kirchlichen Rechtes Hand in Hand ging. Zwei Kapitel verfolgen Theorie und Praxis bis zum Erlaß des Cod. iur. can. Unter den Anhängen ist eine Liste der auf Engländer bezüglichen Kanonisationsprozesse bemerkenswert, von denen die nicht erfolgreichen Fälle im Text ausführlicher behandelt sind. Im einzelnen wären bei der großen Ausdehnung des Stoffes auf ganz Europa manche Verbesserungen (besonders in den modernen Namen) und Ergänzungen anzubringen; aber als gefällige Übersicht über den Gegenstand ist das Buch durchaus zu empfehlen.

Raymonde Foreville, Un procès de canonisation à l'aube du XIII^e siècle (1201–1202): Le livre de Saint-Gilbert de Sempringham, Paris 1943, Bloud et Gay, XLVIII u. 129 S. (Vgl. meine ausführliche Besprechung in der HZ. 170, 1950, 419 f.).

Naomi D. Hurnard, The Anglo-Norman franchises, EHR. 64 (1949) 289–323 u. 433–460. — Untersucht die mit ags. Worten bezeichneten Gerichtsrechte (*sac and soc* usw.), die in den normannischen Privilegien vielfach erscheinen, und kommt zu dem Ergebnis, daß die Ausdehnung der hohen Gerichtsbarkeit auf Grund von Privilegien bisher doch wohl überschätzt worden ist und die rechtliche Lage in jedem einzelnen Falle an Hand der gesamten urkundlichen Überlieferung geprüft werden muß, eine Forderung, die angesichts der Zerstörung der alten Empfängerarchive für das 11. und 12. Jh. nicht leicht zu erfüllen ist.

Raymonde Foreville, Les institutions royales et la féodalité en Angleterre au milieu du XII^e siècle, Rev. droit franç. 24/25 (1946/47) 99–108.

R. S. Hoyt, Royal taxation and the growth of the realm in mediaeval England, Speculum 25 (1950) 36–48, weist auf die schon im 12. Jh. bestehende Besteuerung der königlichen Domänen hin, die im 13. Jh. neben den Lehensabgaben der Bewilligung durch das Parlament unterworfen wurden und erblickt darin ein Moment des Zusammenfließens königlicher Autorität und ständischer Mitregierung.

Philippe Dollinger, L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque carolingienne jusqu'au milieu du XIII^e siècle, Paris 1949, Belles Lettres, XXII u. 530 S. (vgl. Speculum 25 [1950] 268 ff.).

C. Duby, Recherches sur l'évolution des institutions judiciaires pendant le X^e et XI^e siècle dans le sud de la Bourgogne, Moyen-âge 52 (1946) 149–194 und 53 (1947) 15–38.

Ch. Johnson, Notes on the 13th century judicial procedure, EHR. 62 (1947) 508–521, schildert das englische Prozeßverfahren auf Grund der *curia regis rolls*, die jetzt bis 1220 gedruckt vorliegen. W. H.

J. Boussard, Serfs et „Colliberti“ (XI^e–XII^e siècles), BÉCh. 107 (1947–1948) 205–234. — Die Frage der sozialen Stellung der *colliberti*, frz. *culverts*, einer Klasse von Unfreien, die in gewissen Teilen Frankreichs im 10. Jh. auftaucht und im Laufe des 12. wieder verschwindet, hat die französische Verfassungshistoriker schon lange beschäftigt, ohne daß man bisher zu einer allseits befriedigenden Erklärung gekommen ist. Vf. versucht im vorliegenden Artikel eine neue Lösung zu finden, nachdem er sich vorher mit den Ansichten seiner Vorgänger auseinandergesetzt hat. Ausgehend von der Feststellung, daß man mit dem Ausdruck *serf* eine gehobene Klasse von Unfreien bezeichnet hat, stellt er fest, daß die *colliberti*, analog den karolingischen *mancipia*, die niederste Stellung innerhalb der Unfreien hatten. Ihr Verschwinden im Laufe des 12. Jh.s bringt er mit der Verbesserung der Lage der unfreien Landbevölkerung in diesem Jh. infolge der Erhöhung des Wertes von Grund und Boden in Zusammenhang. G. O.

Erich Molitor, Der Gedankengang des Sachsenspiegels. Beiträge zu seiner Entstehung, ZRG. Germ. Abt. 65 (1947) 15–69, sucht das System in dem Eike das Recht darstellt, deutlich zu machen, indem er mit inneren Gründen jüngere Nachträge und Einschübe aller Art ausschaltet und die ursprünglichen Gedankenzusammenhänge herstellt. R. B.

Gelstes-
und Kunst-
geschichte

Herbert Grundmann, Neue Forschungen über Joachim von Fiore (Münstersche Forschungen 1), Marburg 1950, Simons Verlag, 121 S. — Die Absicht des in der Joachimforschung seit langem bewährten Vf.s, von dem in absehbarer Zeit die Edition der drei Hauptschriften Joachims zu erwarten ist, geht dahin, eine Art von „Zwischenbilanz“ über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten auf diesem für die ma. Geistesgeschichte so überaus bedeutsamen Forschungsgebiet zu geben. Demgemäß unterzieht er in einem ersten Kapitel das unter Joachims Namen überlieferte Schrifttum, dessen Kenntnis in den letzten Jahren durch eine Reihe neuer Veröffentlichungen wesentlich bereichert wurde, einer kritischen Sichtung, wobei er zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die früher so unklare Scheidung zwischen echt und unecht jetzt ziemlich eindeutig

durchführen lasse. Von besonderem Interesse ist dabei der Hinweis auf eine bisher nur dem Namen nach bekannte und wenig beachtete Schrift, den 1940 von L. Tondelli zuerst herausgegebenen *Liber figurarum*, dem, wie sich dabei zeigte, auch für die Dante-Forschung eine erhebliche Bedeutung zukommt. Das zweite Kapitel ist dem Leben Joachims gewidmet, überprüft noch einmal das gesamte, dafür zur Verfügung stehende Nachrichtenmaterial und behandelt besonders das Verhältnis zu Petrus Lombardus sowie die Beziehungen des Ordensstifters zu den politischen Machthabern Süditaliens; auch auf die neuerdings angeschnittene Frage, ob und inwieweit bei Joachim von einer durch nationalitalienische Regungen grundsätzlich antideutschen Einstellung die Rede sein kann, fällt dabei ein klärendes Licht. Einige Bemerkungen über sein Verhältnis zum Papsttum leiten dann über zur Lehre Joachims, die im dritten Kapitel behandelt wird. Hier betont der Vf. gegenüber den in der Forschung teilweise zutage getretenen Bemühungen, ihren Sinn und Gehalt zu verharmlosen und ihr gewissermaßen die bedenklichen Spitzen abzubereiten, mit Recht die neuartigen, mit der katholischen Kirchenlehre und Tradition schwer oder gar nicht zu vereinbarenden Elemente, auf denen doch eben gerade ihre Weiterwirkung in den folgenden Jahrhunderten beruht. Als Hauptaufgabe der künftigen Forschung bezeichnet er dementsprechend eine genauere Untersuchung der Frage, worin Joachim die Einheit und den durchgehenden Zusammenhang der gesamten Heilsgeschichte und worin er den Unterschied zwischen der Klerikerkirche seiner Gegenwart und der kommenden Geistkirche des dritten Status erblickt habe. Den Beschluß bildet, in einem zweiten Teil, die Erläuterung des Entwurfs einer Ordensverfassung, der in dem oben genannten Figurenbuch enthalten ist und dessen Text im Anhang wiedergegeben wird. Das Ganze also eine höchst gehaltvolle Schrift, deren Wert nicht nur auf der Heranziehung und Nutzbarmachung einer umfangreichen, in Deutschland noch wenig bekannten Literatur beruht, sondern vor allem auch auf der besonnenen, von leichtfertigen Konstruktionen wie von Hyperkritik gleich weit entfernten Betrachtungsweise, mit der hier an die höchst komplizierten, dafür aber reichen Ertrag verheißenden Probleme herangegangen wird.

F. B.

J. de Ghellinck S. J., *Le Mouvement théologique du XII^e siècle. Sa préparation lointaine. Avant et autour de Pierre Lombard. Ses rapports avec les initiatives des canonistes. Etudes, recherches et documents, 2^e édit. considérablement augmentée* (Museum Lessianum Sect. hist. 10), Bruges-Bruxelles-Paris 1948, XVI u. 594 S. — Das hier anzuzeigende Werk des am 4. 1. 1950 gestorbenen ausgezeichneten Forschers und Kenners auf dem Gebiet der Patristik und Scholastik ist die zweite Auflage eines 1914 erschienenen Jugendwerkes, beruhend auf den Resultaten der überaus reichen Forschungsarbeit, die gerade auf dem Gebiet der Theologie des 12. Jh.s in den Jahren 1914—1948 geleistet wurde. In dieser seiner neuen stark erweiterten Fassung hat das Buch nicht nur an Geschlossenheit gewonnen, sondern ist zu einem schier unentbehrlichen Wegweiser durch den dichten Wald der theologiegeschichtlichen Studien dieser Zeit geworden. Dabei ist die Gliederung der ersten Auflage im wesentlichen beibehalten und sind die neuen Erkenntnisse in den einzelnen Fragen eingearbeitet oder als Anhang neu eingefügt (c. I app. VI: *Walafrid Strabon et la Glossa ordinaria*, 104—112; c. II app. VI: *La question d'authenticité de la Summa Sententiarum et son antériorité sur Pierre Lombard*, 293—296; c. III app. II: *Un texte de S. Léon ou*

de Jean Damascène dans la *Summa Sententiarum* 369—371; c. V app. V: L'oeuvre de Gratien d'après Rodolphe Sohm, 523—533); bisweilen wird auch, was bisher auf wenigen Seiten in einem anderen Zusammenhang erörtert war, in einem eigenen Teil neu ausgebaut (c. II n. I: L'école de Laon, 133—148; n. IV: L'école juridique de Bologne, Gratien et les Canonistes, 203—213). Die fünf Kapitel des Werkes, in dessen Mittelpunkt der *Liber Sententiarum* des Petrus Lombardus steht, behandeln im einzelnen folgende Fragen: Das 1. Kap. (La préparation théologique du XII^e siècle, 1—112) sucht in der Theologie vom 8.—11. Jh. die wissenschaftsmethodischen Elemente auf, die nachher für die Entstehung des Sentenzenwerkes von Wichtigkeit geworden sind. Sie werden vor allem in der karolingischen Renaissance bereitgestellt, die durch ihre dialektische Methode in die bei den Kompilatoren und Enzyklopädisten der ausgehenden Väterzeit erstarrte Theologie neues Leben bringt. Durch die große Schulorganisation Karls d. Gr. im Trivium und Quadrivium und durch die Kodifizierung der Klerusbildung und der Liturgie wurde das neue Leben in sichere Bahnen geleitet. Die Vätersammlungen dieser Zeit (Glossare, Sententiae) wie die dialektische Sichtung und Klärung der Tradition in dogmatischen und asketischen Monographien des 9. Jh.s bilden die Lehrbücher auch noch im folgenden 10., im „eisernen“ Jh., das nach dem Urteil des Vf.s gewiß wieder eine Stagnation der Theologie, aber nicht eine Finsternis darstellt. Die Pflege der Tradition in *scientiae et artes* in den Dom- und Klosterschulen und das Wandern der bedeutenden Lehrer von Schule zu Schule läßt in dieser Zeit weben und wachsen, was im 11. Jh. vor allem durch die Kämpfe um Berengar v. Tours und im Investiturstreit zur Entfaltung kommt und bei Anselm v. Canterbury in seinen zahlreichen tiefen Monographien und seinem Weiterwirken seine Ausgestaltung findet. Das 2. Kap. (La place du *Liber Sententiarum* dans la série des recueils du XII^e siècle, 113—296), wohl das bedeutendste Stück des überaus reichen Werkes, zeigt den systematischen Ort des Sentenzenwerkes des Lombarden im 12. Jh. Der gelehrte Vf. behandelt hier vor allem die fünf wichtigsten Vorarbeiten für den Lombarden: die erst in neuester Zeit in ihrer Größe richtig gewürdigte Schule des Anselm von Laon und Wilhelm von Champeaux, die in ihrer für die Entwicklung der Theologie positiven Bedeutung wieder mehr gewertete Leistung des Abälard und Gilbert Porreta (vgl. Schol. 24, 1949, 401f.) und ihrer Schulen, das Werk Hugos von St. Viktor und der ganzen Pariser Schule und die *Summa Sententiarum*, die möglicherweise (vgl. S. 200, 295) Otto von Lucca zum Verfasser hat. Die entscheidende Leistung dieser Zeit ist, daß sie in der Theologie wie auch im Kirchenrecht, wie ausführlich gezeigt wird, das in Monographien bisher erarbeitete Glaubensgut zusammenfaßt und systematisch ordnet. Im Zielpunkt dieser Entwicklung steht nun der *Liber Sententiarum* des Petrus Lombardus, dessen Entstehungsgeschichte, Aufriß und Schicksal bis zu seiner Anerkennung auf dem ersten Laterankonzil 1215 eingehend dargetan werden. — Das 3. Kap. (Les *Sententiae* de Gandulph de Bologne et les *Libri Sententiarum* de Pierre Lombarde, 297—373) untersucht die Frage nach der Priorität des L. S. des Lombarden gegenüber dem Sentenzenwerk des als Kanonist bekannten Gandulph von Bologna, die heute eindeutig für den Lombarden entschieden ist. — Das 4. Kap. (L'entrée de Jean de Damas dans le monde littéraire occidental, 374—415) behandelt die Geschichte des Eindringens der östlichen Theologie im Werk des Johannes Damascenus vor allem durch die neue Über-

setzung durch Burgundio um 1150 in die westliche Theologie. — Das 5. Kap. endlich (Théologie et droit canon. au XI^e et XII^e siècle, 416—547) zeigt die große Entfaltung und Kodifizierung des Kirchenrechtes in dieser Zeit als Ausdruck der allgemeinen theologischen Bewegung. Der Zusammenhang zwischen allgemeiner Theologie und Kirchenrecht wird hier nochmals durch folgende Momente gekennzeichnet: Theologie und Kirchenrecht haben dieselben Quellen in Schrift und Vätern, haben dieselbe Harmonisierungsmethode gegenüber den Texten, und das Kirchenrecht hilft der Theologie die in dieser Zeit neu entfalteteten wichtigen Sachgebiete des Kirchenbegriffes und besonders die Sakramentslehre weiter ausbauen. Gerade in diesem Schlußkapitel ist wieder lebendig zu spüren, wie in der ungemein gründlichen und doch so großzügigen Darstellung bei Gh. die Theologie des 12. Jh.s trotz ihrer großen geistigen Leistung in Dialektik und Systembildung doch keineswegs eine abstrakte Wissenschaft, sondern vielmehr das zum Selbstbewußtsein strebende konkrete Glaubensleben der lebendigen Kirche ist. J. Auer.

J. de Ghellinck, Magister Vacarius, un juriste théologien peu aimable pour les canonistes, RHE. 44 (1949) 173—178, macht auf einige neu gefundene Schriften dieses im 12. Jh. in England lebenden und lehrenden Italiener aufmerksam, die ihn im Gegensatz zu der damals modernen Kanonistenschule Gratians zeigen.

Ray C. Petry, Mediaeval eschatology and social responsibility in Bernard of Morval's *De contemptu mundi*, Speculum 24 (1949) 207—217, beschränkt sich mit einer inhaltlichen Interpretation auf Grund der neuen Ausgabe von C. H. Hoskier (London 1929).

D. M. McGarry, Educational theory in the Metalogicon of John of Salisbury, Speculum 23 (1948) 659—675.

A. C. Pegis, Some recent interpretations of Ockham, Speculum 23 (1948) 452—463, beschäftigt sich mit seiner philosophiegeschichtlichen Stellung.

Der am Ende des 12. Jh.s lebende englische Theologe Radulfus Niger, auf den ich Papsturkk. in England 2, 73f. aufmerksam machte, ist jetzt etwas eingehender studiert worden, vor allem von G. B. Flahiff, Ralph Niger, an introduction to his life and works, Mediaeval studies (Toronto) 2 (1940) 104—126. Abgesehen von Kommentaren zum AT. gibt es von ihm ein Werk: De re militari et triplici via peregrinationis, das nach dem Aufruf zum 3. Kreuzzug verfaßt ist, aber mehr eine Gegenpropaganda darstellt und zur inneren Umkehr auffordert. F. verspricht eine Edition des auch kulturgeschichtlich interessanten Buches und gibt eine Inhaltsangabe und einige Auszüge u. d. T.: „Deus non vult, a critic of the third crusade“, ebda. 9 (1947) 162—188. Einige Briefe über die Zensur seiner Werke, die ich mitgeteilt hatte, gaben F. Veranlassung zu der Untersuchung: „Ecclesiastical censorship of books in the twelfth century“, ebda. 4 (1942) 1—22. Endlich hat sich in Ralph Nigers Kommentar zum Buch der Könige die interessante Notiz gefunden, daß nicht der berühmte Irnerius, sondern ein gewisser Peppo der eigentliche Erneuerer des römischen Rechts in Italien gewesen sei. Die Tragweite dieser Nachricht für die juristische Literaturgeschichte erörtern H. Kantorowicz und B. Smalley, „An English theologian's view of Roman law: Pepo, Irnerius, Ralph Niger“, Medieval and Renaissance studies 1 (1943) 237—252. W. H.

Friedrich-Wilhelm Wentzlaff-Eggebert, *Deutsche Mystik zwischen Mittelalter und Neuzeit. Einheit und Wandlung ihrer Erscheinungsformen*, 2. Aufl., Tübingen 1947, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) XVI u. 339 S. — Der Vf. verfolgt die Erscheinungsformen der deutschen Mystik von der frühen deutschen Frauenmystik (Hildegard v. Bingen bis Margarete Ebner), über die Geißlerbewegung bis zu den Meistern und den Gottesfreunden und gibt anschließend einen Überblick über das Fortwirken der ma. Mystik im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, im Barock, im Pietismus und in der Romantik. Der Mediävist, für den die ma. Kultur bei aller Vielfalt doch eine abendländische Einheit ist, vermißt die Gegenüberstellung von deutscher und außerdeutscher Mystik und bedauert den Verzicht auf Heranziehung der lateinischen Quellen. S. K.

Gabriel Löhr, *Über die Heimat einiger deutscher Prediger und Mystiker aus dem Dominikanerorden*, ZdA. 82 (1948) 173–178. — Gibt teils auf Grund von Urkunden, teils von Mutmaßungen biographische Ergänzungen für 34 bekannte Angehörige des Dominikanerordens. I. O.

Marianne Schrader, *Die heilige Hildegard — Kurt Köster, Elisabeth von Schönau (Nassauische Lebensbilder 3) 1948*. — Hildegard v. Bingen, der Gründerin ihrer eigenen Benediktinerinnenabtei in Eibingen, die noch heute ihren Nachlaß bewahrt, widmet die Vf. auf 33 S. eine warmherzige Biographie. Hildegards Persönlichkeit, voller Spannungen, die doch niemals zu Rissen oder Sprüngen führen, voller Souveränität in ihrem Verkehr mit Päpsten und Kaisern, mit der Natur und mit Gott, erhebt in gleicher Lebendigkeit vor uns wie die Schar ihrer Freunde, Verwandten und Helfer. — Erweckt Hildegards Gestalt Bewunderung, so die Elisabeths v. Schönau, ihrer wenig jüngeren Zeitgenossin, deren Lebensbild Köster zeichnet, unwillkürlich Mitleid. Sie ist beherrscht von Krankheit und Depression, beherrscht von Sündenangst, beherrscht bis zur Verfälschung des eigenen Wesens von ihrer Umgebung, die entscheidenden Einfluß auf ihre Visionen gewinnt. Die Beurteilung ihrer seherischen Qualitäten faßt Köster in dem Satz zusammen: zeitgebundene menschliche Antwort auf menschliche Anliegen (S. 47).

Herma Piesch, *Meister Eckhart. Eine Einführung*, Wien 1946, Herder, 77 S. — In sechs Kapiteln gibt die Vf., die sich seit Jahrzehnten mit den Werken Eckharts beschäftigt hat, eine Einführung in sein Leben und seine Lehre. Das Ziel der Darstellung wird im 1. Kap. „Eckhart-Aufrechterung“ bezeichnet: Eckhart soll dem deutschen Volke „in seiner Sprache und sozusagen von innen her das Christentum noch einmal verkünden“ (S. 10). Dem Prozeß gegen Eckhart und der Verdammungsbulle ist je ein eigener Abschnitt gewidmet, ein Anhang bietet die 28 verurteilten Sätze in deutscher Übersetzung. Die These der Vf. geht dahin, daß es bei der Verdammung „nicht um Eckharts Person“ ging, „nein, nicht einmal in erster Linie um seine Lehre . . . Sondern was dadurch in erster Linie getroffen werden sollte, waren die Häresien der Zeit, besonders in Gestalt des Averroismus einerseits und des Begardentums andererseits“ (S. 23). Die Darstellung der Lehre nach den vier Hauptthemen „Gott“, „Fünklein“, „Gottesgeburt“ und „Abgeschiedenheit“ ist klar und eindrucksvoll. Die Anmerkungen beschränken sich auf Quellen- und Literaturnachweise.

Heinrich Balß, *Albertus Magnus als Biologe. Werk und Ursprung (Große Naturforscher, hg. v. H. W. Frickhinger, Bd. 1)*, Stuttgart 1947,

Wissenschaftl. Verlagsges., 306 S. — Der Vf. gibt mehr als der Titel verspricht, nämlich nicht nur eine Darstellung des biologischen Werkes Alberts, sondern, gleichsam nebenbei, einen Abriß der Geschichte der Biologie. Denn er beschränkt sich nicht darauf, in einem 1. Teil auf 55 S. stichwortartig die Geschichte der Biologie im Altertum und deutschen MA. abzuhandeln, sondern er fügt in dem umfänglichsten 3. Teil den Berichten des Dominikaners in Klammern die Ergebnisse der Naturforschung seit dem 13. Jh. bis zur Gegenwart hinzu. Dieser weitere Rahmen, in den das Werk Alberts gestellt wird, kommt auch in den Abb. zum Ausdruck, die, wie der Vf. sagt (S. 304), eine Art Geschichte der naturwissenschaftlichen Abb. im deutschen MA. geben sollen und daher „von den frühesten Bildern zu Hildegard v. Bingen bis zu Brunfels hin (1532) und Geßner ausgewählt“ sind. Ihnen ist S. 281—283 ein erläuternder Text beigegeben. Im 2. Teil wird auf 6 S. Alberts Leben erzählt (dazu auf S. 277—278 eine Zusammenstellung der Lebensdaten); in Petit-Druck folgt eine kurze Darstellung des politischen und kulturellen Hintergrundes von Alberts Leben (dazu Zeittafel S. 278—280). Der 3. Teil endlich bietet die naturwissenschaftlichen Schriften Alberts dar, sachlich gegliedert in die Schriften zur Physik, Chemie usw. und in die biologischen Schriften, bei denen der ma. Vf. weitgehend selbst zu Worte kommt. Sie sind, besonders die biologischen, auch für den Historiker von hohem Wert (vgl. etwa die zahlreichen Deutungen der im *Cap. de villis* angeführten Pflanzennamen). Für den Naturwissenschaftler erschließt ein Register Alberts Beobachtungen an Pflanze und Tier im einzelnen. Die zusammenfassende Würdigung am Schluß schildert Albert als einen Naturforscher, dessen Stärke mehr in der Beobachtung als in der Theorie lag, hebt aber seine „Freiheit von Vorurteilen“ (S. 273) besonders hervor.

Rhaban Liertz, *Albert der Große. Gedanken über sein Leben und aus seinen Werken*, Münster 1948, Regensburg, 277 S. — Das Buch besteht aus zwei Teilen: Alberts Leben und Werk S. 17—147 und Gedanken aus den Werken Alberts d. Gr. Seiner mehr erbaulichen Anlage nach gehört es eigentlich nicht vor ein wissenschaftliches Forum. Aber auch der gebildete Laie wird Anstoß nehmen an groben Verzeichnungen wie z. B. „Türkeneinfällen“ im 13. Jh. (S. 119) sowie an der widersprechenden Beurteilung dieses Jh.s selbst, das einerseits als „herrlichstes Jh. der europäischen Geschichte“ gefeiert (S. 106), dessen Zeitgeist andererseits aber als „neurotisch“ bezeichnet wird (S. 82). Der zweite Teil entspricht in seiner unwissenschaftlichen Form dem ersten: es fehlen die Nachweise der Werke, aus denen die jeweiligen „Gedanken“ genommen sind; es fehlt vor allem eine Kennzeichnung im Druck, wo der Albertinische Text aufhört und Exzerpte des Vf.s bzw. Zitate aus von ihm benutzten Autoren folgen. S. K.

Hans Jantzen, *Ottonische Kunst*, München 1947, Münchener Verl., 180 S., 31 Zeichn., 4 Tf. im Text u. 174 Abb. — Wie vor etwa 30 Jahren durch die Arbeiten Wilhelm Pinders zur Plastik des späten MA.s dieser Bereich der deutschen Kunst dem allgemeinen geschichtlichen Bewußtsein erschlossen wurde, so hat J. in seinem Buche die Kunst des frühen MA.s für unsere Generation geschichtlich zugänglich gemacht. Aus langjähriger eigener Forschungsarbeit erwachsen, bedeutet es zugleich die Zusammenfassung, Weiterentwicklung und Verdichtung der bisher fast nur dem Spezialisten bekannten Fachforschung in einem großen Gesamt-

bilde. Auf dem Hintergrund der Reichsgeschichte unter den sächsischen Kaisern — wobei die Arbeiten Robert Holtzmanns zugrunde gelegt sind — von der Gründung des deutschen Reiches bis zur Zeit der cluniazensischen Reform, zeichnet der Vf. ein Bild von Baukunst, Malerei und Bildnerei der ottonischen Epoche. Die Klarheit und Einheit der Raumgestaltung in der Architektur, die Ausdrucksgewalt der Malerei (die sich in den bedeutendsten Skriptorien auf der Reichenau wesentlich in der Kraft der Gebärden, in der kölnischen in der Farbe, in Regensburg vor allem in gedanklicher Durchformung aller Bildinhalte ausprägt), sowie das allmähliche Entstehen einer eigenen ma. Körpervorstellung werden aus der religiösen Haltung des Menschen im Früh-MA. und seiner Unmittelbarkeit zum Ewigen entwickelt. So weist J. in der Untersuchung des im Kunstwerk anschaulich Gegebenen immer wieder auf die in seiner sichtbaren Erscheinung wirkenden geistigen, geschichtlichen Kräfte hin. Der Historiker, der über politische Pragmatik und quellenkritische Einzelstudien hinaus zu einer Gesamtanschauung der ottonischen Zeit zu gelangen sucht, wird daher J.s Darstellung als grundlegend ansehen.

Werner Weisbach, *Religiöse Reform und mittelalterliche Kunst*, Einsiedeln/Zürich 1945, Benziger, 230 S. u. 48 Abb. — Ausgehend von der politischen und geistigen Verfallsituation des westlichen Karolingerreiches sucht W. die Bedeutung der cluniazensischen Reformbewegung für die Kunst des frühen MA. darzulegen. Das Schwergewicht gegenüber dem unten angezeigten, thematisch eng verwandten Buch des gleichen Vf.s liegt dabei auf der Untersuchung der Architektur und Skulptur im Bereich der Cluniazenser in Frankreich. Daneben rücken Spanien, Italien und Deutschland in das Blickfeld. Die Auswirkungen der cluniazensischen Reformgedanken auf den Kultus und auf die daraus hervorgehenden neuen Bautypen und Formanschauungen sowie deren Weiterwirken in der Zisterzienserkunst werden verfolgt. Bei der Untersuchung der Skulptur wird der Anteil der cluniazensischen Buß- und Askesegeanken an der Bildung der Gestaltenwelt der ma. Bauplastik hervorgehoben, die weitgehend als Bußpredigt zu verstehen ist, in der der Kampf zwischen den triebhaft dämonischen und den geistigen Kräften des Menschen sich spiegelt. Die Untersuchung dieser dämonischen Vorstellungswelt bildet das besondere Anliegen des Buches. Die Darstellung mündet in eine Schilderung geistiger und künstlerischer Gegenströmungen des 12. Jh.s, aus denen die vom Rittertum getragene Kultur der Gotik hervorwächst.
H. Roosen-Runge.

Werner Weisbach, *Ausdrucksgestaltung in mittelalterlicher Kunst*, Zürich o. J. (1948), Benziger u. Co., 116 S., 49 Abb. — Das in Problemstellung und Methode vorwiegend ästhetisch-kunsthistorisch gerichtete Buch ist für den Historiker insofern von Interesse, als es die Ergebnisse einer deutenden Betrachtung von Buchmalerei und Elfenbeinschnittkunst bis zum 12. Jh. der größeren geistesgeschichtlichen Frage unterordnet: sind Auswirkungen der cluniazensischen und Hirsauer Reform im Ausdrucksgehalt der Buchmalerei erkennbar? Die, wie Vf. meint, bisher meist allzu zuversichtlich bejahte Frage wird durch Interpretation einer Reihe repräsentativer Hervorbringungen verneint: die beharrlich fortwirkende Kraft der hieratischen Formensprache in dieser auf kleine Flächen und einen begrenzten Themenkreis beschränkten Kunstübung war so groß, daß es längerer Zeiträume und tieferer Verwandlungen bedurfte, um neue Ausdruckselemente zur Geltung gelangen zu lassen.
K.-E. H.

Heinr. Büttner, Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jh., Arch. f. mittelrhein. KG. 1 (1949) 30–64. — Untersucht, wie die Klosterreform mit der Lösung von der weltlichen Eigenklosterherrschaft in Erzbistum und Kirchenprovinz Mainz eindringt. Die entscheidenden Beziehungen reichen bei Erzbischof Siegfried (1060–84) einerseits zu Anno von Köln, mittelbar also nach Fruttuaria (Saalfeld 1071 von Siegburg aus gegründet), andererseits nach Cluny selbst, wo Siegfried zeitweilig Mönch war. Die gleichen Rechtsformen begegnen bei den regulierten Stiften Ravengiersburg und Hasungen (beide 1074) und seitdem noch wiederholt, sind demnach bereits vor der etwa um 1080 anzusetzenden Verbindung mit dem süddeutsch-hirsauischen Reformmönchtum ausgebildet. Sie gehen einher mit einer entschiedenen Wahrung der Metropolitanrechte, indem an die Stelle der *traditio Romana* die Übertragung an das Erzstift und den hl. Martin tritt. Erzbischof Wezilo (1084–88) hält die gleiche Linie ein, und Ruthard (1089–1109) verschärft diese Prinzipien, indem er durch die direkte Übernahme der Vogtei an das Erzstift eine Entvotung ermöglicht; die unter Adalbert I. voll entwickelte und formulierte *Libertas Moguntinensis* ist vorgebildet. Die stoffliche Ausweitung über den bisher ganz im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses stehenden Kreis der süddeutschen Klöster hinaus trägt überraschende Früchte, denn das viel diskutierte Hirsauer Diplom von 1075 verliert in seinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen den Charakter der Neuartigkeit. Nicht minder wesentlich ist die Beobachtung, wie völlig eine Förderung der Klosterreform mit einer politischen Parteinahme für den Kaiser vereinbar war. Die auch an weiteren Ausblicken reiche Studie gehört zu den wichtigsten jüngeren Publikationen zur Reformbewegung des 11. Jh.s. T. S.

Ch. Dereine, Saint-Ruf et ses coutumes au XI^e et XII^e siècle, Rev. Landes-
kunde Bén. 59 (1949) 161–182, geht mit Hilfe von handschriftlichem Material aus Spanien den Statuten der 1039 gegründeten und im 12. Jh. in Südfrankreich und Spanien sehr einflußreichen Augustinerkongregation von St. Ruf in Avignon nach.

F. Claudon, Un „condominium“ ecclésiastique: Pairie épiscopale et juridiction capitulaire, RHE. 44 (1949) 5–29. — Die aus dem Nachlaß C.s veröffentlichte Arbeit behandelt die Rechtsstellung des Bistums Langres im 11. und 12. Jh.

Ch. Lays, La mort d'Arnoul de Valenciennes et l'inféodation de Valenciennes à Boudouin comte de Flandre, Moyen-âge 54 (1948) 57–75, polemisiert gegen F. Hofmans (im Anhang zu F.-L. Ganshof, Les origines de la Flandre impériale, vgl. oben S. 331), setzt den Tod Arnulfs von Valenciennes ins Jahr 1012 (nicht 1015) und kehrt im allgemeinen zur Auffassung von F. Hirsch und L. Vanderkindere zurück. „Le premier siècle de la curia de Hainaut (1060–1195)“ schilderte L. Génicot, Moyen-âge 53 (1947) 39–60.

J. Lestocquoy verfolgt Les étapes du développement urbain d'Arras, Rev. belge 23 (1944) 163–185, mit erläuternden Kartenskizzen.

A. C. F. Koch, De betrekkingen van de eerste graven van Holland met het vorstendom Vlanderen, Tijdschr. voor Gesch. 61 (1948) 31–38, bestreitet, daß Arnulf I. von Flandern in der zweiten Hälfte des 10. Jh.s jemals Graf von Gent gewesen ist.

H. Pirchegger, Herzog Heinrich III. von Kärnten († 1122) — Markgraf der Kärntner Mark? *MIÖG.* 56 (1948) 419—423, verneint die im Titel aufgeworfene Frage. Die auch bei Meyer v. Knonau 3, 133 zu findende Behauptung, daß die Mark 1064 mit dem Herzogtum Kärnten vereinigt worden sei, sei eine reine Vermutung. In Wirklichkeit sei die Mark nach dem Tode Otakars I. (1064?) zuerst im Besitz seines Sohnes Adalbero, dann in dem von dessen Sohn Otakar II. gewesen, auf den sein Sohn Leopold folgte. W. H.

Karl Bosl, Rothenburg im Stauferstaat (Neujahrsbl. v. d. Ges. f. fränk. Gesch. 20 [1947] 33 S. — Zeigt, wie die Staufer, fußend auf dem Bestreben der letzten Salier, um die spätere Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber einen königlichen Machtbezirk schufen, dessen Aufgabe es war, die Verbindung zwischen dem Reichsbesitz in Schwaben und dem in Thüringen-Egerland herzustellen und das Ausgreifen des ostfränkischen Herzogtums der Bischöfe von Würzburg nach Süden zu verhindern. In eingehenden Untersuchungen wird daneben die verwickelte Genealogie der Reichsdienstmannschaft in diesem Bezirk festgestellt und in einem als Beilage gegebenen Stammbaum erläutert. Wichtig ist dabei die Feststellung, daß es ein Herzogtum Rothenburg im staatsrechtlichen Sinne nicht gegeben hat. G. O.

Friedrich Sprater, Der Trifels, die deutsche Gralsburg, 1. Aufl. Speyer 1945, 2. Aufl. 1947, Verlag des Historischen Museums der Pfalz in Speyer, 87 S. — Die Schrift ist, wie schon der Titel zeigt, für ein breiteres Publikum gedacht; sie verzichtet deshalb auf einen wissenschaftlichen Apparat und faßt nur frühere Forschungen des Vf.s zusammen. Geographische, historische und kunstgeschichtliche Betrachtung der Burg folgen einander; ein eigenes kleines Kapitel ist den Reichskleinodien auf dem Trifels gewidmet. Die Erörterungen, ob der Trifels Wolframs Vorbild für die Beschreibung der Gralsburg war, gehen den Germanisten an, dessen Zustimmung sie wohl kaum finden werden.

Friedrich Sprater, Königspfalz und Gaugrafenburg in Speyer, Speyer 1947, Verlag des Historischen Museums der Pfalz in Speyer, 17 S. — Die an mancherlei Ungenauigkeiten leidende Arbeit führt zunächst auf Grund des dürftigen Urkundenmaterials den Nachweis, daß in Speyer eine Königspfalz vorhanden war. Ihre Lage bestimmt der Vf. nach dem Grundriß der merovingischen Stadt an dem Treffpunkt der drei strahlenförmig angelegten Straßen: der Großen und Kleinen Pfaffengasse und der Großen Himmels-gasse. Südlich von der Pfalz und dem heutigen Dom vermutet er den ersten Dom, westlich davon die Gaugrafenburg, die aus der Karolingerzeit stammt und dem König noch Wohnrecht bot, als die Königspfalz, die durch den Domneubau innerhalb des Immunitätsbezirkes zu liegen kam, vermutlich abgetragen wurde. I. O.

P. Friedrich Franzen S. A. C., Abt Richard I. von Springiersbach (1107—1158) der Reformator der regulierten Chorherrn und der geistige Vater von Alt-Schönstatt, Limburg 1950, Lahn-Verlag, 30 S. — Sammelt die Quellenstellen zu einer Lebensbeschreibung dieses für die Einführung und Ausbreitung der Augustiner-Regel in der Diözese Trier und darüber hinaus wichtigen Abtes. Daß R.s Vater zweimal (S. 8 u. 14) „Ministerialbeamter“ des rheinischen Pfalzgrafen genannt wird, mutet seltsam an. K.-E. H.